

## **Satzung für die Schülerbeförderung**

Gemäß §§ 5, 29 Abs. 2 Nr. 9 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 112 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I S.102) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 01.06.2003 (GVBl. I S. 172) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 31.03.2004 folgende Neufassung der Satzung für die Schülerbeförderung beschlossen:

*(geändert durch 1. Änderungssatzung, Beschluss des Kreistages vom 16.02.2005)*

*(geändert durch 2. Änderungssatzung, Beschluss des Kreistages vom 03.05.2006, tritt am 01.08.2006 in Kraft)*

*(geändert durch 3. Änderungssatzung, Beschluss des Kreistages vom 13.02.2008, tritt rückwirkend zum 05.02.2008 in Kraft)*

*(geändert durch 4. Änderungssatzung, Beschluss des Kreistages vom 09.07.2008, tritt am 01.09.2008 in Kraft)*

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

Der Landkreis Dahme-Spreewald (nachfolgend Landkreis genannt) ist Träger der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, die in seinem Gebiet ihre Wohnung haben. Er entscheidet über Art und Umfang der Schülerbeförderung sowie der Schülerfahrkostenerstattung.

### **§ 2**

#### **Begriffbestimmungen**

- (1) Auf den Begriff Wohnung im Sinne des § 2 Nr. 8 des BbgSchulG finden die §§ 15 und 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes Anwendung.
- (2) Unterricht im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der an den Schulen im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht stattfindet. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage der verbindlichen Rahmenlehrpläne durchzuführende Praktikum, das außerhalb der Schule durchgeführt wird. Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Ferienaufenthalten (auch in Schullandheimen), Studien- und Theaterfahrten, Schülerwettbewerben, Hortbetreuung sowie Fahrten in Freistunden.
- (3) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind z. B. die natürlichen Eltern, Adoptiveltern oder der Vormund.
- (4) Schulweg ist die kürzeste verkehrsmäßige Verbindung (u.a. Fußweg, Radweg) zwischen der Wohnung und der besuchten Schule.
- (5) Der Begriff Erstausbildung, weitere Ausbildung ist im Sinne der Vorschrift des § 7 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zu verstehen.

### **§ 3**

#### **Anspruchsberechtigte Schüler / Studierende**

- (1) Anspruchsberechtigt sind Schüler, die am Unterricht
  1. der allgemein bildenden Schulen,
  2. der beruflichen Schulen im Rahmen ihrer Erstausbildung, weiteren Ausbildung mit Ausnahme der Fachschulen teilnehmen und die im Gebiet des Landkreises ihre Wohnung haben.

- (2) Anspruchsberechtigt sind Studierende, die am Unterricht der Schule des Zweiten Bildungsweges des Landkreises Dahme-Spreewald teilnehmen und die im Gebiet des Landkreises ihre Wohnung haben soweit sie nicht über ein eigenes Einkommen verfügen. Der Bezug von Leistungen nach SGB II und SGB X II sowie die Bewilligung von BAföG wird nicht als eigenes Einkommen gerechnet. Der monatlich zu tragende Eigenanteil richtet sich nach der Vorschrift des § 8 Abs. 2.
- (3) Bei Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung. Dabei muss die praktische Ausbildung überwiegend im Landkreis realisiert werden.
- (4) Wird eine Schule von Schülern besucht, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann und hat der Schulträger ein Wohnheim bereitgestellt, so besteht nur Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung.
- (5) Schülerinnen und Schüler von allgemein bildenden Schulen, die Schulen außerhalb des Landkreises besuchen, sind nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 der Satzung anspruchsberechtigt, sofern die entsprechende Schulform im Landkreis vorhanden ist. Dies gilt nicht für Grundschulen, für die ein Schulbezirk festgelegt ist, sowie für Spezialschulen oder Spezialklassen.
- (6) Schülerinnen und Schüler von Förderschulen für geistig behinderte Menschen, die Schulen außerhalb des Kreisgebietes besuchen, sind nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 der Satzung anspruchsberechtigt. In besonders begründeten Ausnahmefällen entfällt der Eigenanteil.

#### **§ 4**

#### **Wirtschaftlichste Art der Beförderung**

- (1) Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Art der Beförderung von Schülern zwischen der Wohnung und der besuchten Schule entstehen (notwendige Schülerfahrkosten).
- (2) Für die Beförderung von Schülern kommen in Betracht:
  1. Öffentliche Verkehrsmittel
  2. durch den Landkreis angemietete Kraftfahrzeuge eines zuverlässigen Beförderungsunternehmens oder geeignete Fahrzeuge des Landkreises (Schülerspezialverkehr) oder
  3. die von den Personensorgeberechtigten oder dem Schüler gestellten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge).
- (3) Der Landkreis entscheidet über die wirtschaftlichste Art der Beförderung.
- (4) Wirtschaftlichste Art der Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Landkreis die geringsten Kosten zur Folge hat und dem Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Art der Beförderung. Sie hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel.
- (5) Im Rahmen der wirtschaftlichsten Art der Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.
- (6) Die Beförderung erfolgt zum allgemeinen Beginn bzw. allgemeinen Ende des Unterrichts an der Schule. Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Schulbusses.
- (7) Bei der Durchführung von Schülerbetriebspraktika für Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen wird für die Beförderungs- und Erstattungspflicht eine Entfernung von max. 25 km festgelegt.
- (8) Ein Anspruch auf Anpassung von Fahrtzeiten im Schülerspezialverkehr an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.
- (9) Es besteht kein Beförderungsanspruch nach dem Ende der Betreuung durch einen Hort.

#### **§ 5**

#### **Schülerspezialverkehr**

- (1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus örtlichen und zeitlichen Gründen unzumutbar, organisiert der Landkreis einen Schülerspezialverkehr.

- (2) Eine Beförderung im Schülerspezialverkehr erfolgt auch, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen, die nicht nur vorübergehend sind, oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung notwendig ist. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses (Attest), in Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten zu führen. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung ohne weiteres offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.
- (3) Die Beförderung mit einem besonderen Verkehrsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson ist durch die Eltern beim Landkreis zu beantragen. Dem Landkreis sind zur Entscheidung über diesen Antrag der Schwerbehindertenausweis mit entsprechendem Vermerk oder die unter Abs. 2 genannten Nachweise einzureichen.
- (4) Schülerspezialverkehr im Sinne der Absätze 1 und 2 wird frühestens und nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung des Landkreises ab Antragstellung (Datum des Posteingangs) des vollständigen Antrages beim Landkreis übernommen. Die Bearbeitungsfrist beträgt in der Regel 10 Tage bei vollständigen Antragsunterlagen.

## § 6

### Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmittel oder Privatfahrzeug

- (1) Bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die nach den genehmigten Beförderungstarifen unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verbindung zwischen Wohnung und Schule notwendig entstehen.
- (2) Bei Beförderung mit einem Privatfahrzeug sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die durch die kürzeste verkehrsübliche Streckenführung entstehen.

## § 7

### Erstattung der Fahrkosten

- (1) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler und Studierende gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 erhalten nach Abzug eines im § 8 festgelegten Eigenanteils bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die anteiligen Fahrkosten des jeweils günstigsten Tarifes des ÖPNV gemäß § 6 Abs. 1 erstattet. Besteht zwischen Wohn- und Schulort nachweislich kein öffentlicher Linienverkehr, kann ein Privatfahrzeug genutzt werden. Erstattet werden abzüglich des Eigenanteils jedoch nur die Kosten in Höhe des jeweils günstigsten Tarifes des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels. Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhalten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die anteiligen Fahrkosten des jeweils günstigsten Tarifes des ÖPNV gemäß § 6 Abs. 1 erstattet.
- (2) Schülerinnen und Schüler - die gemäß § 99 Abs. 2 BbgSchulG - den Anspruch auf einen Wohnheimplatz wahrnehmen, werden die Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt zwischen der Wohnung der Personensorgeberechtigten und dem Wohnheim gemäß den Regelungen des § 8 dieser Satzung erstattet.
- (3) Bei notwendiger Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs im Rahmen des Schülerspezialverkehrs nach § 5 kann im Einzelfall auf begründeten Antrag eine Erstattung der Kosten eines
  1. PKW 0,10 Euro/km,
  2. sonstigen Kfz 0,05 Euro/km
 zuzüglich 0,01 Euro/km für weitere mitgenommene Schüler erfolgen. Die Geltendmachung eines eigenen Erstattungsanspruchs des mitgenommenen Schülers ist in diesem Falle ausgeschlossen. Mit dieser Erstattung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeugs abgegolten.

## § 8

### **Eigenanteilspflicht der Auszubildenden**

- (1) Schülerinnen und Schüler am Oberstufenzentrum (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung), die eine monatliche Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung beziehen, erhalten den Teil der monatlichen Fahrkosten auf Antrag erstattet, der bei der wirtschaftlichsten Art der Beförderung (vgl. § 4 der Satzung) 12% ihres monatlichen Bruttoentgeltes übersteigt. Bei einer monatlichen Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung von über 400 € besteht kein Anspruch auf eine Fahrkostenerstattung.
- (2) Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung die im Rahmen des kooperativen Modells die berufspraktische Ausbildung erhalten, haben einen monatlichen Eigenanteil in Höhe von 8,00 Euro zu tragen.
- (3) Fachoberschülerinnen und -schüler sowie Berufsfachschüler ohne Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung leisten keinen Eigenanteil.

## § 9

### **Eigenanteilspflicht der Personensorgeberechtigten und der volljährigen Schülerinnen und Schüler**

- (1) Für die im § 3 Abs. 5 genannten Schülerinnen und Schüler beträgt der Eigenanteil 90 % des Preises für eine 2-Waben-Schülerjahreskarte/Abonnement oder Schülermonatskarte für 2 Tarifwaben des VBB.
- (2) Für die im § 3 Abs. 6 genannten Schülerinnen und Schüler wird ein Eigenanteil in Höhe der Schülerjahreskarte oder -monatskarte für einen Landkreis nach VBB-Tarif erhoben.
- (3) Wird ein Schüler im Wege der Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das staatliche Schulamt von seiner bisher besuchten Schule an eine andere Schule überwiesen, so tragen die Personensorgeberechtigten die gegebenenfalls anfallenden höheren Beförderungskosten anstelle des Landkreises.

## § 10

### **Befreiung vom Eigenanteil bei Eigenanteilspflicht**

- (1) Personensorgeberechtigte von anspruchsberechtigten Kindern, die Empfänger von laufenden Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, können gegen Vorlage des entsprechenden Bescheides vom Eigenanteil befreit werden.
- (2) Die Befreiung ist schriftlich zu beantragen. Der Zeitraum beginnt am 1. Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde und gilt für das laufende Schuljahr, soweit nicht über einen anderen Zeitraum entschieden wurde.

## § 11

### **Verfahrensbestimmungen**

- (1) Anträge über die Zulassung eines anderen als eines öffentlichen Verkehrsmittels nach § 5 sind in der Regel 4 Wochen vor Ablauf eines Schuljahres für das kommende Schuljahr beim Landkreis zu stellen. Diese Anträge sind vor Beginn eines jeden Schuljahres neu zu stellen, ausgenommen sind die zu befördernden Schüler, deren dauerhafte Behinderung eine Teilnahme am ÖPNV ausschließt.
- (2) Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr. Der Erstantrag auf anteilige Fahrkostenübernahme der anspruchsberechtigten Schüler nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 soll unverzüglich zu Beginn des Bewilligungszeitraumes für die Dauer des Schulbesuches gestellt werden. Eine rückwirkende Geltendmachung der Fahrkosten ist maximal für 3 Monate zulässig. Maßgebend für die Berechnung der Fahrkosten ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis. Der Abrechnungszeitraum sollte in der Regel mindestens 3 Monate umfassen. Der Wohnortwechsel

- bzw. der Wechsel der Ausbildungsstätte, der eine Änderung der Fahrstrecke bedingt, ist dem Landkreis Dahme-Spreewald (Amt für Schulverwaltung und Kultur) unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Schülerjahres-/monatskarten sind durch den Personensorgeberechtigten oder den volljährigen Schüler / Studierenden selbst unter Beifügung jeweils geeigneter Nachweise sowie eines Lichtbildes auf einem vom Landkreis vorgegebenen Formular in der Regel 4 Wochen vor Ablauf eines Schuljahres für das kommende Schuljahr mit Bestätigungsvermerk der besuchten Schule ausschließlich über den Landkreis (Amt für Schulverwaltung und Kultur) bei der Regionalen Verkehrsgesellschaft zu bestellen. Jegliche Änderungen der Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
  - (4) Bei Beförderung durch den ÖPNV oder Schülerspezialverkehr ist auf Anforderung und nach Maßgabe des Landkreises oder dessen Beauftragten der Eigenanteil nach § 9 Abs. 1 und 2 entweder in voller Höhe oder nach den Bedingungen einer gegebenenfalls zu treffenden Abonnementsregelung einzuzahlen.
  - (5) Der Eigenanteil wird drei Wochen vor Beförderungsbeginn fällig. Nach Eingang des Eigenanteils wird der Fahrausweis ausgehändigt.
  - (6) Beim Abschluss eines Vertrages über eine Abojahreskarte wird bei Abgabe einer Einzugsermächtigung der Eigenanteil monatlich vom Konto abgebucht. Bei Nichteinzahlung des Eigenanteils wird der Fahrausweis ungültig.
  - (7) Beim Verlust von Zeitkarten, sind die zusätzlich entstehenden Kosten vom Personensorgeberechtigten oder vom volljährigen Schüler zu tragen.
  - (8) In Ausnahmefällen, insbesondere wegen Wohnungs- und Schulwechsels im laufenden Schuljahr, werden bei rechtzeitiger Mitteilung (mindestens 1 Monate vorher) des Zeitpunkts der Nichtinanspruchnahme des Fahrausweises der anteilige Elternbeitrag auf Antrag beim Landkreis von der Regionalen Verkehrsgesellschaft erstattet.
  - (9) Ein Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 8 kann generell nur nach Vorlage der Originalfahrkarte geltend gemacht werden.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Schülerbeförderung vom 26.06.2002 außer Kraft.